



Niederschrift

über die am Dienstag, den 26. November 2019 um 19.30 Uhr im Gemeindegemeinschaftssaal stattgefundene **33. Sitzung des Gemeinderates**.

Anwesende: Bürgermeisterin Plieseis Annamaria als Vorsitzende
Die Gemeinderatsmitglieder: Vorderwinkler Michael, Kurz Andreas, Weißbacher Walter für Mag. Schermer Christine, Kurz Hans Peter, Schroll Leonhard, Treichl Roland, Fuchs-Hain Elisabeth, Krall Johann, Schmid Anna, Leitner-Hölzl Walter, Hölzl Nikolaus, Schwaiger Rene, Karer Hannes für Steixner Johann und Lenk Josef

Entschuldigt: Mag. Schermer Christine und Steixner Johann

Weitere Anwesende: Bausachbearbeiter Goßner Walter

Schriftführer: Rieser Gerhard

Beginn: 19.30 Uhr

Ende: 21.10 Uhr

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Sitzungseröffnung durch die Bürgermeisterin als Vorsitzende
2. Beratung und Beschlussfassung über Personalangelegenheiten für den Kindergarten Westendorf
3. Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe der noch freien Grundstücke im Bereich „Lindacker“
4. Beschlussfassung zur „Bestätigenden Kundmachung des Flächenwidmungsplanes“ zwecks VfGH-Sanierung; Bestätigung des erstmalig elektronisch kundgemachten Flächenwidmungsplanes und Bestätigung der erfolgten Kundmachungen im elektronischen Flächenwidmungsplan auf ihre Übereinstimmung mit dem bisher elektronisch kundgemachten Flächenwidmungsplan
5. Beratung und Beschlussfassung der Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstigen Entgelte ab dem Jahr 2020
6. Beratung und Beschlussfassung über die Errichtung einer Backboneleitung für das Brixental und die Wildschönau
7. Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe von Straßensanierungsarbeiten
8. Beratung und Beschlussfassung über die Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe
9. Information der Bürgermeisterin und der Ausschüsse
10. Anträge, Anfragen und Allfälliges

Beschlüsse:

Zu Punkt 1)

Bürgermeisterin Plieseis als Vorsitzende eröffnet die Sitzung, begrüßt die Gemeinderäte, die Zuhörer und die Presse.

Zu Punkt 2)

Auf Antrag der Bürgermeisterin werden die Tagesordnungspunkte 2 und 3 unter Ausschluss der Öffentlichkeit durchgeführt, so der einstimmige Beschluss des Gemeinderates. Es wird daher zu diesem Punkt im Sinne des § 46 Abs. 3 der TGO 2001 über die Beratung ein eigenes Protokoll verfasst.

Beschluss zu Punkt 2)

Der Gemeinderat beschließt, dass Frau Vanessa Koch als Assistentkraft (Karenzvertretung) im Kindergarten Westendorf mit Anfang Jänner 2020 und einem 50%igen Beschäftigungsausmaß angestellt wird.

Beschluss zu Punkt 3)

Es erhalten daher Fohringer Iris, Rieser Christoph, Weißbacher Sabrina und Winter Elisabeth die noch freien Grundstücke im Bereich Lindacker.

Zu Punkt 4)

Nach Wiedergabe des Tagesordnungspunktes übergibt die Bürgermeisterin das Wort an Bausachbearbeiter Walter Goßner.

Er erklärt zusammenfassend die vorliegende Sachlage aufgrund einer Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes bezüglich Bereiche von Bestimmungen im Tiroler Raumordnungsgesetz, welche die Kundmachung vom Flächenwidmungsplan und von Änderungen des Flächenwidmungsplanes im eFWP betreffen.

Daraufhin werden folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Westendorf bestätigt mit Beschluss gem. § 113 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 - TROG 2016 den am 30. September 2014 gem. LGBl. Nr. 64/2014, vom 17. Juni 2014 erstmalig elektronisch kundgemachten Flächenwidmungsplan der Gemeinde Westendorf in der am 15. November 2019 geltenden Fassung.
Abstimmung: 15 Ja-Stimmen (einstimmig)
2. Der Gemeinderat der Gemeinde Westendorf hat die Aufstellung der in der Anlage befindlichen erfolgten Kundmachungen im elektronischen Flächenwidmungsplan auf ihre Übereinstimmung mit dem bisher elektronisch kundgemachten Flächenwidmungsplan geprüft und bestätigt diese mit Beschluss gem. § 113 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 - TROG 2016.
Abstimmung: 15 Ja-Stimmen (einstimmig)

Anlage:

Liste der veröffentlichten Umwidmungen:

Nr.	Kundmachungsdatum	Kundmachungs-Paragraph	Beschlussdatum	Bescheiddatum	Bescheidzahl
1	19.11.2014	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	01.10.2014	13.11.2014	2-420/10003/5-2014
2	19.11.2014	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	01.10.2014	13.11.2014	2-420/10001/5-2014
3	06.12.2014	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	01.10.2014	04.12.2014	2-420/10002/2-2014
4	20.12.2014	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	01.10.2014	19.12.2014	2-420/10004/5-2014
5	14.04.2015	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	24.02.2015	10.04.2015	2-420/10005/4-2015
6	15.04.2015	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	24.02.2015	14.04.2015	2-420/10007/4-2015
7	21.04.2015	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	24.02.2015	20.04.2015	2-420/10009/2-2015
8	22.04.2015	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	24.02.2015	20.04.2015	2-420/10010/4-2015
9	08.05.2015	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	24.02.2015	07.05.2015	2-420/10008/2-2015
10	01.07.2015	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	31.03.2015	29.06.2015	2-420/10013/4-2015
11	03.07.2015	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	31.03.2015		2-420/10006/3-2015
12	11.08.2015	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	02.06.2015	10.08.2015	2-420/10014/5-2015
13	03.09.2015	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	14.07.2015	02.09.2015	2-420/10015/3-2015
14	08.09.2015	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	14.07.2015	03.09.2015	2-420/10016/2-2015
15	12.09.2015	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	31.03.2015	19.08.2015	2-420/10011/5-2015
16	03.11.2015	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	15.09.2015		2-420/10017/3-2015
17	05.11.2015	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	15.09.2015	04.11.2015	2-420/10019/6-2015
18	12.11.2015	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	15.09.2015	10.11.2015	2-420/10018/2-2015
19	22.01.2016	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	25.11.2015	18.01.2016	2-420/10022/4-2016
20	03.02.2016	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	25.11.2015	26.01.2016	2-420/10027/2-2016
21	03.02.2016	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	25.11.2015	26.01.2016	2-420/10026/2-2016

Nr.	Kundmachungsdatum	Kundmachungs-Paragraph	Beschlussdatum	Bescheiddatum	Bescheidzahl
22	03.02.2016	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	25.11.2015	27.01.2016	2-420/10025/4-2016
23	03.02.2016	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	25.11.2015	27.01.2016	2-420/10023/6-2016
24	03.02.2016	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	25.11.2015	27.01.2016	2-420/10021/3-2016
25	11.06.2016	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	15.09.2015	10.06.2016	2-420/10020/5-2015
26	15.06.2016	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	05.04.2016		2-420/10029/4-2016
27	15.06.2016	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	05.04.2016		2-420/10028/5-2016
28	11.08.2016	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	25.11.2015	10.08.2016	2-420/10024/3-2016
29	20.09.2016	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	05.07.2016	16.09.2016	2-420/10032/4-2016
30	20.09.2016	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	05.07.2016	19.09.2016	2-420/10031/5-2016
31	27.09.2016	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	05.07.2016	26.09.2016	2-420/10033/5-2016
32	11.11.2016	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	13.09.2016	08.11.2016	2-420/10034/3-2016
33	11.11.2016	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	13.09.2016		2-420/10030/6-2016
34	22.12.2016	§ 70 Abs. 6 TROG 2016			2-420/10035/2-2016
35	21.04.2017	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	22.02.2017	20.04.2017	2-420/10037/5-2017
36	18.05.2017	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	28.03.2017	17.05.2017	2-420/10040/2-2017
37	24.05.2017	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	22.02.2017	23.05.2017	2-420/10039/3-2017
38	21.06.2017	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	16.05.2017	20.06.2017	2-420/10038/7-2017
39	21.06.2017	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	16.05.2017	20.06.2017	2-420/10036/7-2017
40	04.08.2017	§ 70 Abs. 6 TROG 2016			2-420/10043/2-2017
41	31.08.2017	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	27.06.2017	29.08.2017	2-420/10042/3-2017
42	16.09.2017	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	27.06.2017	04.09.2017	2-420/10041/2-2017
43	12.01.2018	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	14.11.2017	04.01.2018	2-420/10047/2-2018
44	12.01.2018	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	14.11.2017	04.01.2018	2-420/10046/3-2018
45	12.01.2018	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	14.11.2017	04.01.2018	2-420/10044/2-2018
46	01.08.2018	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	05.06.2018	31.07.2018	2-420/10049/3-2018
47	01.08.2018	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	05.06.2018	31.07.2018	2-420/10048/2-2018
48	25.09.2018	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	05.06.2018	24.09.2018	2-420/10050/2-2018
49	31.10.2018	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	18.09.2018		2-420/10045/4-2018
50	07.11.2018	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	18.09.2018	06.11.2018	2-420/10053/2-2018
51	09.11.2018	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	18.09.2018	06.11.2018	2-420/10051/2-2018
52	20.12.2018	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	24.10.2018	19.12.2018	2-420/10056/2-2018
53	21.12.2018	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	24.10.2018	19.12.2018	2-420/10055/2-2018
54	21.12.2018	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	24.10.2018	19.12.2018	2-420/10054/5-2018
55	12.04.2019	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	26.02.2019	04.04.2019	2-420/10057/2-2019
56	16.04.2019	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	26.02.2019	15.04.2019	2-420/10061/4-2019
57	16.04.2019	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	26.02.2019	15.04.2019	2-420/10059/4-2019
58	14.06.2019	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	26.02.2019	13.06.2019	2-420/10060/5-2019
59	18.06.2019	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	26.02.2019	14.06.2019	2-420/10058/2-2019
60	03.09.2019	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	04.07.2019	02.09.2019	2-420/10066/2-2019
61	03.09.2019	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	04.07.2019	02.09.2019	2-420/10064/2-2019
62	04.09.2019	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	04.07.2019	03.09.2019	2-420/10065/3-2019
63	10.10.2019	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	04.07.2019	08.10.2019	2-420/10063/5-2019

Bürgermeisterin Plieseis bedankt sich daraufhin bei Bausachbearbeiter Walter Goßner für seine Ausführungen, welcher daraufhin um 19.35 Uhr den Sitzungssaal verlässt.

Zu Punkt 5)

Zu diesem Punkt berichtet Bürgermeisterin Plieseis, dass die ausgearbeiteten Vorschläge der Steuern, Gebühren, Beiträge, sonstigen Entgelte und Tagsätze ab dem Jahr 2020, welche in der gestrigen Gemeindevorstandssitzung beraten wurden, dem Gemeinderat per Mail übermittelt wurden. Es wurden einige Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstigen Entgelte um den Durchschnitt des Verbraucherpreisindex des Jahres 2018 von 2% erhöht bzw. gleich belassen. Einige Müllgebühren wurden um 1,60%, 1,70%, bzw. 3,50% sowie die Kanalbenutzungsgebühr um 6% erhöht. Die Reinigungsgebühr für den Alpenrosensaal wurde um 2,35% und die Benutzungsgebühr im Alpenrosensaal für die Vereine um 1,72% erhöht. Das Mittagessen im Wohn- und Pflegeheim wurde um 9% erhöht und das Mittagessen für Mitarbeiter um 33,33% gesenkt. Weiters wurden die Tagsätze für das Wohn- und Pflegeheim um jeweils 5% erhöht. Wahrscheinlich wird aber das Land Tirol die Erhöhung der Tagsätze um jeweils 5% nicht genehmigen und wird daher dieses Thema voraussichtlich Anfang des Jahres 2020 nochmals im Gemeinderat beraten und beschlossen werden müssen.

Die Kosten für das Mittagessen der Mitarbeiter ist immer wieder ein Thema, berichtet die Bürgermeisterin. Derzeit werden pro Mittagessen für Mitarbeiter € 6,- verlangt. Dies erscheint zu hoch, zumal für das Mittagessen von anderen Personen im Wohn- und Pflegeheim lediglich € 4,59 vorgeschrieben werden.

Vizebürgermeister Leitner-Hölzl sagt diesbezüglich, dass die Senkung des Mitarbeitermittagessens als Motivation für die Mitarbeiter anzusehen ist, zumal im Pflegebereich kaum noch Arbeitskräfte zu finden sind.

Gemeinderat Lenk sieht dies ebenso, doch sollten nur die Mitarbeiter des Wohn- und Pflegeheimes das Mitarbeitermittagessen um € 4,- bekommen. Dazu teilt Bürgermeisterin Plieseis mit, dass der Vorschlag von Gemeinderat Lenk nicht durchführbar ist.

Es wären daher folgende Steuern, Gebühren, Beiträge, sonstigen Entgelte und Tagsätze ab dem Jahr 2020 vorgesehen (siehe Beilagen 1 bis 4).

Der Gemeinderat genehmigt daraufhin einstimmig die in den Beilagen 1 bis 4 angeführten Steuern, Gebühren, Beiträge, sonstigen Entgelte und Tagsätze mit den dafür vorgesehenen Verordnungen ab dem Jahr 2020.

Zu Punkt 6)

Bürgermeisterin Plieseis informiert, dass in der Planungsverbandssitzung vom 6.11.2019 die Errichtung bzw. Erwerb einer durchgehenden Backboneleitung, beginnend von Wörgl bis endend in Kitzbühel sowie einer Verbindung in die Gemeinde Wildschönau, zur Versorgung der Gemeinden des Planungsverbandes 31 Brixental – Wildschönau befürwortet wurde.

Die Gemeinden des Planungsverbandes 31 Brixental - Wildschönau

- Itter
- Hopfgarten im Brixental
- Wildschönau
- Westendorf
- Brixen im Thale und
- Kirchberg in Tirol

erwerben bzw. errichten daher gemeinsam eine Backboneleitung durch das gesamte Brixental und in die Wildschönau. Hierfür wird ein Bestandsrohr von der Firma A1 Telekom Austria angekauft. Die benötigten Ausstiegspunkte zum POP-Anschluss der jeweiligen Gemeinden wurden im Vorfeld bereits bekanntgegeben. Von Hopfgarten bis in die Wildschönau wird eine neue Leitung errichtet, zum Teil über ein bestehendes Leerrohr der TINETZ und in weiterer Folge durch Neuerrichtung einer LWL-Leitung.

Die Kosten würden laut Schätzung ca. netto € 1.118.000,- betragen, in welcher aber bereits die Förderung von € 250.000,- abgezogen ist. Davon hat die Gemeinde Westendorf laut vorgeschlagenem Aufteilungsschlüssel (30% Einwohner, 40% Finanzkraft II, 30% Nächtigungen) einen Beitrag von 16,21% zu übernehmen. € 300.000,- würden im Jahr 2020 von den Gemeinden bezahlt, der Rest würde über eine Fremdfinanzierung mit einer einheimischen Bank durch den Planungsverband 31 erfolgen.

Es würden somit der Gemeinde Westendorf für das kommende Jahr für die Errichtung bzw. den Erwerb der Backboneleitung anteilige Kosten in der Höhe von € 48.630,- entstehen.

Gemeinderat Andreas Kurz informiert daraufhin über den Breitbandausbau.

Nach diesen Informationen kommt der Gemeinderat einstimmig zu dem Beschluss, dass sich die Gemeinde Westendorf mit einem Beitrag von 16,21% an der Errichtung bzw. dem Erwerb der Backboneleitung beteiligt.

Zu Punkt 7)

Zu diesem Punkt wird das Wort von Bürgermeisterin Plieseis an Gemeinderat Leonhard Schroll übergeben, welcher daraufhin folgendes berichtet.

Es liegt ein Angebot der Firma Strabag AG, 6380 St. Johann in Tirol, über Straßensanierungsarbeiten im Gemeindegebiet von Westendorf, Weiler Au, vor. Die Kosten betragen hierfür netto € 16.589,- bzw. brutto € 19.906,80. Die Straßensanierungsarbeiten Au würden im Bereich „Koglerbauer“ stattfinden.

Leider gibt es noch kein Angebot für die Sanierung der Dorfstraße im Bereich ehemalige Tankstelle bis Dorfstraße 43, da erst morgen eine Besprechung mit der Firma Strabag stattfindet.

Die bereits im Gemeinderat beschlossene Sanierung des Teilstückes Sennereiweg wird auf nächstes Jahr verschoben, da in diesem Bereich vorher noch einige Grabungsarbeiten (Verlegung eines LWL-Leerrohres und Stromkabel für die Beleuchtung) durchgeführt werden müssen.

Nach diesen Informationen kommt der Gemeinderat einstimmig zu dem Beschluss, dass die Straßensanierungsarbeiten, Weiler Au, an die Fa. Strabag vergeben werden können.

Zu Punkt 8)

Bürgermeisterin Plieseis berichtete, dass ab dem Jahr 2020 von den Tiroler Gemeinden jährlich die Freizeitwohnsitzabgabe einzuheben ist. Die Gemeinden haben daher die Abgabenhöhe festzulegen. Das Land Tirol gibt die Kategorien der Nutzfläche vor sowie den dafür vorgesehenen Mindest- und Höchstsatz. Es kann daher der Gemeinderat entscheiden, welche Abgabenhöhe für einen Freizeitwohnsitz, z.B. mit bis zu 30 m² Nutzfläche (mindestens € 100,-, höchstens € 240,-) oder bis 90 m² Nutzfläche (mindestens € 290,-, höchstens € 700,-) bzw. von mehr als 250 m² Nutzfläche (mindestens € 920,-, höchstens € 2.200,-) festgelegt wird.

Dieses Thema wurde in der letzten Planungsverbandssitzung behandelt und dabei die Meinung vertreten, dass die Planungsverbandsgemeinden einen einheitlichen Tarif vorschreiben sollten. Es wäre dies das Doppelte von dem vom Land Tirol festgelegten Mindestsatz. Auch der Meinung, dass keine Unterteilung nach Ortschaften in den Gemeinden erfolgen soll, wurde einheitlich zugestimmt.

Weiters wurde dieses Thema im Gemeindevorstand behandelt und der Vorschlag des Planungsverbands für positiv erachtet. Es wären daher folgende Abgabenhöhen, welche als Verordnungsentwurf den Gemeinderatsmitgliedern per Mail übermittelt wurden, vorgesehen:

Höhe der jährlichen Freizeitwohnsitzabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet:

- a) bis 30 m² Nutzfläche mit € 200,-
- b) von mehr als 30 m² bis 60 m² Nutzfläche mit € 400,-
- c) von mehr als 60 m² bis 90 m² Nutzfläche mit € 580,-
- d) von mehr als 90 m² bis 150 m² Nutzfläche mit € 840,-
- e) von mehr als 150 m² bis 200 m² Nutzfläche mit € 1.180,-
- f) von mehr als 200 m² bis 250 m² Nutzfläche mit € 1.520,-
- g) von mehr als 250 m² Nutzfläche mit € 1.840,-

Vizebürgermeister Leitner-Hölzl sagt, dass von dieser Abgabe leider wiederum nur die legalen Freizeitwohnsitze, hingegen die illegalen Hauptwohnsitze nicht betroffen sind. Bürgermeisterin Plieseis berichtet dazu, dass die angeblich illegalen Hauptwohnsitze unbedingt einer Kontrolle unterzogen werden sollen. Der Bezirkshauptmann von Kitzbühel wird in Zusammenarbeit mit

einigen betroffenen Bürgermeistern/innen des Bezirkes und weiteren Mitarbeitern eine Checkliste ausarbeiten lassen, welche dann den Bezirksgemeinden übermittelt wird. Es sollte somit die richtige Vorgangsweise für die Kontrollen der illegalen Hauptwohnsitze gewährleistet sein.

Gemeinderat Hölzl sagt, dass er die Vorgehensweise des Landes Tirol nicht versteht, da ab dem Jahr 2020 der legale Freizeitwohnsitzinhaber- bzw. mieter beim Tourismusverband und bei der Gemeinde eine Abgabe bezahlen muss. Dazu teilt Bürgermeisterin Plieseis mit, dass die Tourismusabgabe als pauschalierte Ortstaxe und die neue Freizeitwohnsitzabgabe als Infrastrukturabgabe anzusehen ist.

Dass es keinen Unterschied zwischen den Gebäudekategorien gibt, findet Gemeinderat Schroll sehr schade. Für die alten Bauernhäuser, welche sicherlich für den Ort eine Aufwertung darstellen, aber zum Teil keine Heizung oder fließendes Wasser haben und daher nicht jede/r beliebige Mieter/in diesen Freizeitwohnsitz beziehen kann, sollten Unterschiede bei der Gebührenhöhe erfolgen. Dies ist aber leider gesetzlich nicht möglich.

Gemeinderat Andreas Kurz sagt, dass die illegalen Hauptwohnsitze unbedingt einer Kontrolle unterzogen werden sollen.

Nach diesen Informationen kommt der Gemeinderat einstimmig zu dem Beschluss, dass die Höhe der jährlichen Freizeitwohnsitzabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet mit

- a) bis 30 m² Nutzfläche mit € 200,-
- b) von mehr als 30 m² bis 60 m² Nutzfläche mit € 400,-
- c) von mehr als 60 m² bis 90 m² Nutzfläche mit € 580,-
- d) von mehr als 90 m² bis 150 m² Nutzfläche mit € 840,-
- e) von mehr als 150 m² bis 200 m² Nutzfläche mit € 1.180,-
- f) von mehr als 200 m² bis 250 m² Nutzfläche mit € 1.520,-
- g) von mehr als 250 m² Nutzfläche mit € 1.840,-

festgelegt wird. Die dementsprechende Verordnung tritt mit 1. Jänner 2020 in Kraft.

Zu Punkt 9)

a.) Die Abnahme des neuen „Fleidingliftes“ findet am kommenden Donnerstag, den 28.11.2019 statt, berichtet Bürgermeisterin Plieseis. Laut Mitteilung von GF Ing. Hansjörg Kogler ist alles auf Schiene. Die Abnahme sollte daher ohne Komplikationen verlaufen.

Auch der neue Funpark auf der Schiwiese soll eine positive Veränderung bzw. Erneuerung für den kommenden Winter bringen.

b.) Bezüglich „Schedererfeld“ gibt es am kommenden Montag noch einen Termin, wo hoffentlich alle offenen Fragen geklärt werden können, sagt Bürgermeisterin Plieseis.

c.) Zum „Innsbruck-Areal“ gibt es am Dienstag, den 3.12.2019 den ersten Verhandlungstermin, wo jeweils 1 Vertreter der Bergbahnen Westendorf, des TVB Ortsstelle Westendorf sowie Bürgermeisterin Plieseis dabei sein werden, informiert die Bürgermeisterin.

d.) Bei der alten Tankstelle sollen heuer noch kleinere Grabungsarbeiten (Kabelverlegungen) gemacht werden und der große Start dann nach der Wintersaison sein, berichtet Bürgermeisterin Plieseis.

e.) Eine weniger gute Nachricht ist, dass Frau Astrid Hetzenauer, welche seit dem Jahr 2011 die Jugendbetreuung sehr gut gemacht hat, gestern gekündigt hat, sagt die Bürgermeisterin. Es wird das Jugendzentrum von ihr noch bis 31.12.2019 betreut.

Vizebürgermeister Leitner-Hölzl sagt dazu, dass laut Mitteilung von Frau Hetzenauer die Jugendbetreuung kaum noch angenommen wird. Viele Jugendliche sind bereits in Lokalen anzutreffen bzw. sind nur noch Online. Frau Hetzenauer hat die Jugendbetreuung sehr gut gemacht. Laut ihrer Auffassung sollte aber bis auf weiteres dieser Dienst nicht mehr von der Gemeinde Westendorf angeboten werden, da wie bereits gesagt vorerst keine Nachfrage besteht.

Gemeinderat Lenk ist der Meinung, dass die Jugendlichen befragt werden sollen, wieso sie nicht mehr das Jugendzentrum Westendorf nutzen. Vizebürgermeister Leitner-Hölzl wird sich in diesem Zusammenhang mit Direktor Albert Sieberer beraten.

Bürgermeisterin Plieseis sagt abschließend, dass vielleicht auch die Räumlichkeiten dazu geführt haben, weshalb das Jugendzentrum nicht mehr besucht wird.

- f.) Gemeinderat Andreas Kurz berichtet, dass es am 25.10.2019 eine Besprechung mit den Vertretern der Stadtwerke Wörgl, Nicolas Steinwender, Ing. Christian Thaler, Martin Kruckenhauser und M.A. Sylvester C. Simmer, den Vertretern der Breitbandserviceagentur Tirol GmbH, DI (FH) Dietmar Schneider und B.A. Ing. Roland Welzig sowie Sebastian Krall, Gerhard Rieser und Gemeinderat Andreas Kurz geben hat. Daraufhin erklärt Gemeinderat Andreas Kurz den von den Stadtwerken Wörgl ausgearbeiteten Masterplan. Dieser wird in den nächsten Tagen den Gemeinderäten/innen per Mail übermittelt.

Laut Informationen vom Bund und Land Tirol sollte es in nächster Zukunft eine Breitbandförderung 2030 geben. In der Folge erklärt Gemeinderat Andreas Kurz anhand des Planes den geplanten Breitbandausbau im Gemeindegebiet von Westendorf.

Die bereits verlegten Tinetz- und Tigasleerrohrleitungen können für den Ausbau kostenlos genutzt werden, so Gemeinderat Andreas Kurz auf die Frage von Vizebürgermeister Leitner-Hölzl.

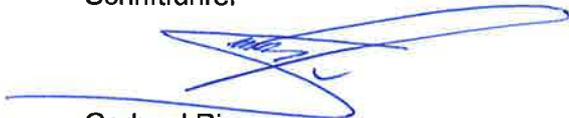
Gemeinderat Hölzl ist der Meinung, dass dies für die Gemeinde wahrscheinlich kein finanzieller Gewinn sein wird. Es wird dies aber notwendig sein.

Zu Punkt 10)

Ein Vertreter der Bergbahnen Westendorf, des TVB Ortsstelle Westendorf sowie Bürgermeisterin Plieseis wird am Dienstag, den 3.12.2019 am ersten Verhandlungstermin bezüglich Innsbruck-Areal teilnehmen, berichtet Bürgermeisterin Plieseis auf die Frage von Gemeinderat Lenk.

Damit ist die Sitzung beendet und geschlossen.

Schriftführer



Gerhard Rieser



Geschlossen und gefertigt



Vorschlag über die Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Entgelte ab dem Jahr 2020

Abgabenart	derzeit	Nähere Ausführungen/Rechtsgrundlagen	Erhöhung	Neuer Betrag
Hundesteuer	71,47 €	je Hund/Jahr pro Haushalt	2,00%	72,90 €
	142,94 €	für jeden weiteren Hund/Jahr pro Haushalt	2,00%	145,80 €
	45,00 €	je Wachhund/Jahr oder je Hund/Jahr, der in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten wird	0,00%	45,00 €
Wasseranschlussgebühr	3,80 €	pro m ² umbauten Raum, für private Garagen die Hälfte (inkl. 10% Ust) Mindestanschlussgeb. 150 m ² umbauten Raum	2,00%	3,88 €
Wassergebühr	0,54 €	pro m ³ Wasserverbrauch (inkl. 10% Ust) Mindestwassergebühr 70 m ³ Wasserverbrauch	2,00%	0,55 €
Zählergebühr	10,27 €	3 od. 5 m ³ Wasserzähler/Jahr (inkl. 10% Ust.)	2,00%	10,48 €
	13,25 €	7 od. 10 m ³ Wasserzähler/Jahr (inkl. 10% Ust.)	2,00%	13,52 €
	24,12 €	20 m ³ Wasserzähler/Jahr (inkl. 10% Ust.)	2,00%	24,60 €
Kanalanschlussgebühr	5,61 €	pro m ² umbauten Raum (inkl. 10% Ust) Mindestanschlussgeb. 150 m ² umbauten Raum	2,00%	5,72 €
Kanalbenutzungsgebühr	2,06 €	pro m ³ Wasserverbrauch (inkl. 10% Ust) Mindestkanalgebühr 90 m ³ Wasserverbrauch	6,00%	2,18 €
Erschließungsbeitrag	7,60 €	4% des Erschließungskostenfaktors laut LGBl. Nr. 184/2014	0,00%	7,60 €
Friedhofsgebühren	174,33 €	Grabbenutzungsgeb. Einzelgrab für 10 Jahre	2,00%	177,82 €
	209,20 €	Grabbenutzungsgeb. Familiengrab für 10 Jahre	2,00%	213,38 €
	220,83 €	Grabbenutzungsgeb. Urnenerdgrab (U 1 - 37) für 10 Jahre	2,00%	225,25 €
	290,58 €	Grabbenutzungsgeb. Urnenerdgrab (37a - 37i) für 5 Jahre	2,00%	296,39 €
	290,58 €	Grabbenutzungsgeb. Urnennische für 5 Jahre	2,00%	296,39 €
	12,79 €	Friedhofbetreuungsgeb. jährlich	2,00%	13,05 €
	84,57 €	Entfernen von verwelkten Blumen und Kränzen sowie Einebnen des Grabhügels	2,00%	86,26 €
Benutzungsgebühr Leichenhalle	63,94 €	je Aufbahrung Einheimische	2,00%	65,22 €
Benutzungsgebühr Leichenhalle	63,94 €	je Aufbahrung Auswärtige täglich	2,00%	65,22 €
Sezierraumbenutzung Leichenhalle	255,69 €	je Öffnung	2,00%	260,80 €
Kühlraumbenutzung Leichenhalle	40,68 €	je Sarg täglich	2,00%	41,49 €
Müllgebühren	9,51 €	Müllgrundgebühr pro Einheit/Jahr (inkl. 10% Ust)	2,00%	9,70 €
	12,68 €	Biomüllgrundgebühr pro Haushalt/Betrieb/Jahr (inkl. 10% Ust)	2,00%	12,93 €
	0,376 €	Restmüll pro Kilogramm (inkl. 10% Ust)	2,00%	0,384 €
	0,302 €	Restmüll ermäßigt pro Kilogramm (inkl. 10% Ust)	2,00%	0,308 €
	3,15 €	Müllsack 35 Liter (inkl. 10% Ust)	1,70%	3,20 €
	2,50 €	ermäßigter Müllsack 35 Liter (inkl. 10% Ust)	2,00%	2,55 €
	6,30 €	Müllsack 70 Liter (inkl. 10% Ust)	1,60%	6,40 €
	5,00 €	ermäßigter Müllsack 70 Liter (inkl. 10% Ust)	2,00%	5,10 €
	0,176 €	Biomüll pro Kilogramm (inkl. 10% Ust)	2,00%	0,180 €
	0,139 €	Biomüll ermäßigt pro Kilogramm (inkl. 10% Ust)	2,00%	0,142 €
	0,070 €	Biomüll pro Liter (inkl. 10% Ust)	0,00%	0,070 €
	0,055 €	Biomüll ermäßigt pro Liter (inkl. 10% Ust)	0,00%	0,055 €
	40,00 €	Restmülltonne 240 Liter (inkl. 10% Ust)	0,00%	40,00 €
	30,00 €	Restmülltonne 120 Liter (inkl. 10% Ust)	0,00%	30,00 €
	30,00 €	Restmülltonne 80 Liter (inkl. 10% Ust)	0,00%	30,00 €
	12,00 €	Datenträger (inkl. 10% Ust)	0,00%	12,00 €
	30,00 €	Biobehälter 120 Liter (inkl. 10% Ust)	0,00%	30,00 €
5,31 €	Biobehälter 10 Liter (inkl. 10% Ust)	3,50%	5,50 €	
Grundsteuer A		500 % des Messbetrages	0,00%	
Grundsteuer B		500 % des Messbetrages	0,00%	
Kommunalsteuer		3% der Bruttolohnsumme	0,00%	
Ausgleichsabgabe		gemäß § 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes 2011 das Zwanzigfache bzw. Sechzigfache des laut LGBl. 184/2014 festgelegten Erschließungskostenfaktors	0,00%	
Miete	5,64 €	pro m ² und mit Zentralheizung/Monat (inkl. 10% Ust)	2,00%	5,75 €
	5,41 €	pro m ² und teilbeheizt/Monat (inkl. 10% Ust)	2,00%	5,52 €
	4,93 €	pro m ² und ohne Heizung/Monat (inkl. 10% Ust)	2,00%	5,03 €
Benutzungsgebühr Turnhalle	5,53 €	pro Benützung je einheimischen Verein/Gruppe	2,00%	5,64 €
	20,73 €	pro Benützung je auswärtigen Verein/Gruppe	2,00%	21,14 €
Miete Informatikraum Schule	11,03 €	10% der Kurskosten pro Teilnehmer, jedoch mind. € 70,- pro Veranstaltung (inkl. 20% Ust) für Westendorfer Vereine pro Veranstaltung	2,00%	11,25 €
Leihgebühren Bücherei	1,00 €	je Buch pro Woche	0,00%	1,00 €
	10,00 €	Jahresbeitrag für Schüler und Studenten	0,00%	10,00 €
	12,00 €	Jahresbeitrag für Erwachsene	0,00%	12,00 €
Benutzungsgeb. Zeltplatz	138,03 €	täglich	2,00%	140,79 €
Leistungen Bauhofmitarbeiter	40,00 €	pro Stunde	2,00%	40,80 €
Schneefräse	20,00 €	pro Stunde, ohne Fahrer	2,00%	20,40 €
Radlader	50,00 €	pro Stunde, ohne Fahrer	2,00%	51,00 €
Unimog	40,00 €	pro Stunde, ohne Fahrer	2,00%	40,80 €
Traktor	50,00 €	pro Stunde, ohne Fahrer	2,00%	51,00 €
Kehrmaschine	50,00 €	pro Stunde, ohne Fahrer	2,00%	51,00 €
Anhänger	20,00 €	pro Stunde, ohne Fahrer	2,00%	20,40 €
Chronikbuch	34,90 €	je Buch	0,00%	34,90 €
mit Ledereinband	89,90 €	je Buch	0,00%	89,90 €

Westendorf-Buch	34,90 €	je Buch	0,00%	34,90 €
Gästemeldebuch	15,00 €	je Buch	0,00%	15,00 €
Ordner für Meldezettel	6,00 €	je Ordner	0,00%	6,00 €
Kehrbuch	2,00 €	je Buch	0,00%	2,00 €
Hundemarke	2,00 €	pro Marke	0,00%	2,00 €
Kopien	0,20 €	A4 schwarz/weiß	0,00%	0,20 €
	0,30 €	A3 schwarz/weiß	0,00%	0,30 €
	0,30 €	A4 doppelseitig schwarz/weiß	0,00%	0,30 €
	0,40 €	A3 doppelseitig schwarz/weiß	0,00%	0,40 €
	0,70 €	A4 farbig	0,00%	0,70 €
	1,00 €	A3 farbig	0,00%	1,00 €
	1,10 €	A4 doppelseitig farbig	0,00%	1,10 €
	1,50 €	A3 doppelseitig farbig	0,00%	1,50 €
Grundbuchsauszug	10,00 €	je Auszug	0,00%	10,00 €

Vorschlag
Gebühren, Beiträge und Entgelte für den Alpenrosensaal
ab dem Jahr 2020

	derzeit			Erhöhung	neu		
	pro Veranstaltung (24 Std.)	pro Veranstaltung (24 Std.)			pro Veranstaltung (24 Std.)	pro Veranstaltung (24 Std.)	
		Westendorfer Vereine	pro Std. je Person			Westendorfer Vereine	pro Std. je Person
Reinigung			17,00 €	2,35%			17,40 €
Saal inkl. Foyer	500,00 €	250,00 €		0,00%	500,00 €	250,00 €	
Bühne mit Nebenraum	50,00 €	25,00 €		0,00%	50,00 €	25,00 €	
Galerie mit Bar	250,00 €	125,00 €		0,00%	250,00 €	125,00 €	
Foyer	200,00 €	100,00 €		0,00%	200,00 €	100,00 €	
Bar	100,00 €	50,00 €		0,00%	100,00 €	50,00 €	
Küche	100,00 €	50,00 €		0,00%	100,00 €	50,00 €	

Sonderpreise:

Veranstalter, die mehrmals im Jahr die Räumlichkeiten des Alpenrosensaals nutzen, können einen Pauschalpreis mit der Gemeinde (Gemeindevorstand) vereinbaren. Für Proben von Westendorfer Vereinen werden je Benützung € 11,06 vorgeschrieben.

Sämtliche Preise sind exkl. MWSt.

Sonderpreise:

Veranstalter, die mehrmals im Jahr die Räumlichkeiten des Alpenrosensaals nutzen, können einen Pauschalpreis mit der Gemeinde (Gemeindevorstand) vereinbaren. Für Proben von Westendorfer Vereinen werden je Benützung € 11,25 vorgeschrieben.

Sämtliche Preise sind exkl. MWSt.

Zalinger 2

Vorschlag Sonstige Entgelte im Wohn- und Pflegeheim ab dem Jahr 2020

		derzeit		Erhöhung	ab 2020	
Frühstück im Wohn- und Pflegeheim		2,51 €		2,00%	2,56 €	
Mittagessen im Wohn- und Pflegeheim		4,59 €		9,00%	5,00 €	
Nachmittagsjause		2,00 €		2,00%	2,04 €	
Mittagessen für Mitarbeiter		6,00 €		-33,33%	4,00 €	
Abendessen im Wohn- und Pflegeheim		3,33 €		2,00%	3,40 €	
Zuschlag für die Zustellung in die Wohnung		Betreu. Wohn.	1,25 €	2,00%	1,28 €	
Essen auf Rädern inkl. Transport		6,38 €	1/2 Port. € 5,27	2,00%	6,51 €	1/2 Port. € 5,38
Essen auf Rädern ohne Transport		4,59 €	1/2 Port. € 3,89	2,00%	4,68 €	1/2 Port. € 3,97
Wäsche waschen und bügeln pro kg		2,13 €		2,00%	2,17 €	
Wäschekennzeichnung einmalig		25,00 €			25,00 €	
Das betätigen des Notrufes von 7.00 – 19.00 Uhr pro min.		0,75 €		2,00%	0,77 €	
Das betätigen des Notrufes von 19.00 – 7.00 Uhr pro min.		1,39 €		2,00%	1,42 €	
Reinigung der Wohnräume pro Stunde (Inkl. Reinigungsmittel und Putzmaterial)		22,87 €		2,00%	23,33 €	
Vereinsbus pro Kilometer		0,35 €			0,35 €	
Tagesbetreuung 7.30- 17.00		90,00 €		2,00%	91,80 €	
Tagesbetreuung Halbtags		45,00 €		2,00%	45,90 €	
Saal Miete		34,20 €		2,00%	34,88 €	
Saal Miete für Vereine pro Veranstaltung		11,03 €		2,00%	11,25 €	
Tiefgaragenstellplatz pro Monat						
	12 Monate	43,67 €		2,00%	44,54 €	
	bis 6 Monate	48,87 €		2,00%	49,85 €	
	bis 3 Monate	64,46 €		2,00%	65,75 €	
Fernwärme f. Betr. Wohn.		Kw/h wie Erdgas mit Zuschlag € 0,01/Kw/h		Kw/h wie Erdgas mit Zuschlag	0%	€ 0,01/Kw/h
alle Preise inkl. Ust.						

Steigerung laut Index 2018 = 2,0%

Zulage 3

Vorschlag Tagsätze ab dem Jahr 2020 für das Wohn- und Pflegeheim Westendorf

Pflegestufen und Pflegegeld		Zeit der Aufwendung	derzeit	neu				
	monatlich	monatlich	täglich 2019	täglich 2020	inkl. 10% Mwst.	monatlich 2020	inkl. 10% Mwst.	in %
Stufe 0		0	44,90 €	€ 47,10		€ 1.413,00		5,00%
Stufe 1	€ 157,30	mehr als 65 Stund.	58,40 €	€ 61,30		€ 1.839,00		5,00%
Stufe 2	€ 290,00	mehr als 95 Stund.	70,80 €	€ 74,30		€ 2.229,00		5,00%
Stufe 3	€ 451,80	mehr als 120 Stund.	93,50 €	€ 98,20	€ 108,02	€ 2.946,00	€ 3.240,60	5,00%
Stufe 4	€ 677,60	mehr als 160 Stund.	110,70 €	€ 116,20	€ 127,82	€ 3.486,00	€ 3.834,60	5,00%
Stufe 5	€ 920,30	mehr als 180 Stund.	129,80 €	€ 136,30	€ 149,93	€ 4.089,00	€ 4.497,90	5,00%
Stufe 6	€ 1.285,20	mehr als 180 Stund.	129,80 €	€ 136,30	€ 149,93	€ 4.089,00	€ 4.497,90	5,00%
Stufe 7	€ 1.688,90	mehr als 180 Stund.	129,80 €	€ 136,30	€ 149,93	€ 4.089,00	€ 4.497,90	5,00%

Beilage 4